

II-2330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 12551.J

1991-06-14

ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Pilz, Freund und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend strafrechtlicher Verfolgbarkeit der Verweigerung von Befehlen, die in das Recht auf Meinungsfreiheit eingreifen

Mit dem beiliegenden Erlass vom 18.1.1989, Zl. 60.802/829 - 3.2/89, ordnet das Armeekommando ein Verbot der Verbreitung bestimmter Zeitungen auf militärischen Liegenschaften an, das auch für die dienstfreie Zeit gilt. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß dieses Verbot allen Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung in Befehlsform zur Kenntnis zu bringen (Grundwehrdienern unmittelbar nach dem Einrücken) und eine Nichtbefolgung disziplinär bzw. durch Strafanzeige (§ 12 MilStG) zu verfolgen sei.

Die unterfertigten Abgeordneten ersuchen daher den Herrn Bundesminister für Justiz als obersten Vertreter der Anklagebehörde um strafrechtliche Überprüfung dieses Erlasses und um Beantwortung folgender

ANFRAGE

1. Gemäß § 6 Abs. 1 der VO über die Allgemeinen Dienstvorschriften (ADV) müssen Befehle im Zusammenhang mit dem Dienst stehen. Handelt es sich bei den oben angeführten Befehlen überhaupt um Befehle im Sinne dieser Bestimmungen? Wenn ja, warum?
2. Falls Frage 1 mit ja beantwortet wurde: Welche strafrechtlichen Argumente sprechen dagegen, daß diese Befehle in Hinblick auf § 46 Wehrgesetz, §§ 105 und 302 StGB, Art. 20 Abs. 1 B-VG und § 7 ADV verweigert werden können?
3. Welche strafrechtlichen Argumente sprechen dagegen, daß eine Verweigerung eines derartigen Befehls im Sinne des § 12 MilStG dennoch in Hinblick auf § 17 MilStG straflos bleiben müsse?
4. Würde eine der im Erlass angedrohten Anzeige überhaupt zu einer Verfolgung durch die Anklagebehörde führen? Wenn ja, warum?

ARMEEKOMMANDO**ZL. 60.602/829-3.2/89**

**Nd-Truppenschutz;
Medienwerke gegen die
militärische Landes-
verteidigung**

1. Definitionen gem. BG vom 12. Juni 1981, BGBl. Nr. 122/1981 (Mediengesetz) – Auszug aus § 1 (1):

- 1.1 Medienwerk: ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt.**
(Anm.: Dies können Schriftstücke, Ton- oder Videosänder, Filme etc. sein).
- 1.2 Druckwerk: ein Medienwerk, durch das Mitteilungen oder Darbietungen ausschließlich in Schrift oder in Standbildern verbreitet werden.**
- 1.3 Periodisches Medienwerk oder Druckwerk: ein Medienwerk oder Druckwerk, das unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern wenigstens viermal im Kalenderjahr in gleichen oder ungleichen Abständen erscheint und dessen einzelne Nummern, mag auch jede ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden, durch ihren Inhalt in Zusammenhang stehen.**

Im folgenden wird für alle drei Begriffe der Ausdruck "Medienwerk" verwendet.

- 2 -

2. Medienwerke gegen die militärische Landesverteidigung sind solche, deren Inhalt als Ganzes oder in Teilen
 - 2.1 gegen die Zielsetzung der mil Landesverteidigung gerichtet ist oder das Bundesheer in der Erfüllung seines Auftrages behindert.
 - 2.2 Angriffe gegen das Bundesheer, gegen Teile oder Angehörige des Bundesheeres enthält oder
 - 2.3 das Bundesheer oder eine selbständige Abteilung des Bundesheeres (§ 116 StGB) öffentlich beleidigt.

3. Verbreitung von Medienwerken gegen die mil Landesverteidigung
(ausgenommen Tageszeitungen und Wochenblätter)

- 3.1 Verbreitung in mil Liegenschaften:

Sowohl der entgeltliche Vertrieb und die unentgeltliche Verteilung als auch das Aushängen, Anschlagen (Affchieren) und Vorführen der vorgenannten Medienwerke in mil Liegenschaften ist verboten. Dieses Verbot ist allen Angehörigen des BH und der HV in Befehlsform zur Kenntnis zu bringen (GWD unmittelbar nach dem Einrücken).

Eine Verbreitung innerhalb mil Liegenschaften durch den o.z. Personenkreis verstößt somit gegen einen Befehl und ist disziplinar zu ahnden. Liegt der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung vor (z.B. bei Soldaten nach § 12 MilStG - Ungehorsam), so können diese Medienwerke vorübergehend sichergestellt werden. Sie sind unverzüglich dem zuständigen Gericht als Beilage zur Strafanzeige zu übermitteln. Die Abnahme ist dem Tatverdächtigen zu bestätigen.

- 3 -

Erfolgt die widerrechtliche Verteilung durch nicht dem Stande des BH oder der HV angehörende Personen, so sind dem BHLV/Recht A direkt (unter Benachrichtigung der zwischenvorgesetzten Dienststelle) raschest die Unterlegen vorzulegen, damit die zivilrechtliche Klage wegen Besitzstörung nach § 339 ABGB binnen 30 Tagen ab Störung eingebbracht werden kann. In diesem Fall ist eine vorläufige Sicherstellung rechtlich nicht zu lässig.

3.2 Verbreitung außerhalb mit Liegenschaften:

Bei Verbreitung der o.a. Medienwerke außerhalb mit Liegenschaften (z.B. vor dem Kaserneingang) kann nur von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale nach den in der Beilage, Z. 3, angeführten gesetzlichen Bestimmungen eingeschritten werden.

3.3 Postalische Zusendung:

O.a. Medienwerke sind zuzustellen, wenn sie namentlich oder an eine eindeutig bezeichnete Person (z.B. "An den Soldatenvertreter der Ko des Bataillon/Rgt") adressiert sind.

Bei nicht eindeutig adressierten Sendungen ist gem. VBl.I Nr. 10/1987, Z. 4.1B, vorzugehen.

4. Vorlage von Druckwerken

Alle Druckwerke gegen die mit Landesverteidigung (ausgenommen Tageszeitungen und Wochenblätter) sind AK/G 2 in Original oder Kopie vorzulegen. Bei Tageszeitungen und Wochenblättern ist der Pressepiegel zur Information heranzuziehen. Die Pressepiegel der Milizen sind nur im Fall der Z. 2.2 bei konkreten Angriffen oder Beschuldigungen gegen Teile oder Angehörige des BH sowie im Fall der Z. 2.3 in regionalen Ausgaben von Tageszeitungen und Wochenblättern AK/G 2 auszugsweise vorzulegen.

- 4 -

Den Kommandanten von großen Verbänden, die über mehrere MilKdo-Bereiche disloziert sind, wird es freigestellt, für ihre Verbände eine zusätzliche Vorlage zur internen Information zu befehlen.

5. Vorlage sonstiger Medienwerke

Sonstige Medienwerke gegen die mil Landesverteidigung sind nach Möglichkeit in Original oder Kopie vorzulegen. Ist dies nicht möglich, so sind möglichst genau Titel, Impressum und Beschreibung des Inhaltes zu melden.

6. Pflichten des G 2-Dienstes der jeweiligen Führungsebene

- 6.1 Vorlage bzw. Meldung gem. Z. 4 und 5 auf dem G 2-Fechtdienstweg.
- 6.2 Meldung, wo, wann, von wem, wie und womit (nähere Begleitumstände) das Medienwerk verbreitet, vorgeführt oder der Verbreitung oder Vorführung dienende Handlungen gesetzt worden sind.
- 6.3 Veranlassung von Erhebungen bei konkreten Angriffen oder Beschuldigungen im Sinn der Z. 2.2, wenn strafrechtliche oder disziplinäre Verdachtsmomente gegen Angehörige des BH oder der HV vorliegen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten.
- 6.4 Karteimäßige Erfassung der im Impressum von Medienwerken gegen die mil Landesverteidigung (ausgenommen Tageszeitungen und Wochenblätter) angeführten Personen unter Berücksichtigung des militärischen Verdeganges und einer eventuellen Mob-Einteilung durch den S 2 des territorial zuständigen MilKdos.

7. Außerkraftsetzung, Verteilung

- 7.1 AK-Befehl vom 14. März 1975, Zl. 12.148-2/75, wird hiermit außer Kraft gesetzt und ist zu vernichten.

- 5 -

- 7.2 Im AK-Befehl Zl. F211/86 ist auf Seite 1 die letzte Zeile zu berichtigen auf "Medienwerke gegen die militärische Landesverteidigung, Blg. 1".
- 7.3 Dieser Befehl ersetzt den Befehl gemäß Z. 7.1. Er ist bis zu den TK und KasKden zu verteilen und anstelle o.a. Befehles in der G 2-Karte unter dem Sachgebiet "Nö-Truppenschutz" abzulegen.

18. Jänner 1989
Für den Armeekommandanten:
Der Chef des Stabes:
i.A.

1 Beilage

(KREUZHÜBER, Bgdr)

Verteiler:
AK 10

nachrichtlich:
AbwA
Recht C

im Hause:
AK/B 5

Beilage zu Zl. 60.602/829-3.2/89**HÖGLICHE STRAFVERFOLGUNGEN****1. Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums**

- 1.1 § 24 MedienG (Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums)
- 1.2 § 27 MedienG (Verwaltungsübertretung bei Verletzung der Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums und örtliche Zuständigkeit)
- 1.3 Bei Verstößen gegen die Pflicht zur Veröffentlichung des Impressums kann durch den Disziplinarvorgesetzten eine Anzeige nach § 27 (1) MedienG bei der gem. § 27 (2) MedienG zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde direkt erstattet werden.

2. Öffentliche Beleidigung des Bundesheeres

- 2.1 § 116 StGB (Strafbare Handlungen gegen die Ehre, wenn sie gegen das Bundesheer oder eine selbständige Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind).
- 2.2 Die Ermächtigung zur Strafverfolgung wird gem. § 117 StGB eusschließlich durch den Herrn Bundesminister erteilt. Eine diesbezügliche Antragstellung ist unverzüglich a.d.D. vorzulegen.

**3. Verbreitung von Medienwerken
an öffentlichen Orten
(außerhalb mit Liegenschaften)**

- 3.1 § 47 (2) MedienG (Verbot des Vertriebes periodischer Druckwerke durch Personen unter 18 Jahren und der unentgeltlichen Verteilung durch Personen unter 14 Jahren auf der Straße und an anderen öffentlichen Orten).

- 2 -

- 3.2 § 78 lit c.) StVO 1960; BGBl.Nr. 159/1960 (Behinderung des Fußgängerverkehrs).
- 3.3 Artikel IX EGVG 1950. BGBl.Nr. 172/1950 (Störung der Ordnung an öffentlichen Orten durch ein Verhalten, das Ärgernisse zu erregen geeignet ist oder ungestümes Benehmen gegenüber einer Militärwache ungeachtet vorausgegangener Abmahnung).
- 3.4 In diesen Fällen dürfen nur Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten.